

Informationen für
Betriebe, die sich mit
Wohnungsaufösungen
und Entrümpelungen
beschäftigen:
Anzeigepflicht von
Abfalltransporten nach
§ 53 KrWG

Stand: 12. Februar 2025

Anzeigepflicht

Sie müssen es beim zuständigen Regierungspräsidium einmalig anzeigen, wenn Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit auch Abfälle sammeln oder befördern und dabei folgende Menge pro Kalenderjahr überschreiten:

- > **bei gefährlichen Abfällen mehr als 2 Tonnen oder**
- > **bei nicht gefährlichen Abfällen mehr als 20 Tonnen**

Dies ergibt sich aus § 53 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV).

Wenn Sie mit Abfällen handeln oder makeln, müssen Sie das unabhängig von der Menge beim zuständigen Regierungspräsidium anzeigen.

Beispiele für gefährliche Abfälle:

Elektro-Altgeräte, Lack- und Farbreste, Altbatterien, Pflanzenschutzmittel, Imprägnierung, Asbest

Beispiele für nicht gefährliche Abfälle:

Möbel, Kleidung, Geschirr und Hausrat, Gardinen, Teppiche

Anzeigeverfahren

Die Anzeige hat im Regelfall elektronisch über die Website [Elektronisches Anzeige- und Erlaubnisverfahren](#) zu erfolgen. Den Zugangslink finden Sie auch auf der

- > [Website des RP Darmstadt](#) unter [Umwelt und Energie / Abfall / Sammlung, Transport / Erlaubnis: Sammeln, Befördern](#),
- > [Website des RP Gießen](#) unter [Umwelt / Abfall / Sammlung, Transport](#)
- > [Website des RP Kassel](#) unter [Umwelt / Abfall / Sammlung, Transport / Erlaubnis: Sammeln, Befördern](#).

Die Abgabe der elektronischen Anzeige ist gebührenfrei, eine Unterschrift (mittels Signaturkarte) ist hierfür nicht erforderlich.

Sofern Sie keine Möglichkeit zur Abgabe einer elektronischen Anzeige haben, können Sie die Anzeige stattdessen auch schriftlich vorlegen. Den hierfür benötigten Vordruck erhalten Sie ebenfalls auf unseren oben genannten Websites.

Für die Vorlage einer schriftlichen Anzeige wird eine Gebühr in Höhe von 50,- Euro erhoben.

Sofern die Formulare vollständig ausgefüllt sind (elektronisch oder schriftlich), erhalten Sie eine Bestätigung des Eingangs der Anzeige vom zuständigen Regierungspräsidium.

Bitte beachten Sie außerdem Folgendes:

- > **Mitführungspflicht:** Ein Ausdruck / eine Kopie des vom Regierungspräsidium bestätigten Eingangs der Anzeige ist beim Transport von Abfällen im Fahrzeug mitzuführen.
- > **Übergangsregelung:** Wenn Sie Ihre Anzeige abgesandt, aber noch keine Eingangsbestätigung des Regierungspräsidiums erhalten haben, ist bei Abfalltransporten ein Ausdruck / eine Kopie des Anzeigeformulars mit einem (handschriftlichen) Vermerk darüber, wann das Formular an die Behörde gesandt wurde, mitzuführen.
- > **Änderungsanzeige:** Ändern sich bei Ihnen wesentliche in der Anzeige abgefragte Angaben (Ziffern 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6), so müssen Sie der zuständigen Behörde Ihre Änderungen über die Website [Elektronisches Anzeige- und Erlaubnisverfahren](#) oder schriftlich über den oben angegebenen Vordruck übermitteln.
- > **A-Schild:** Sie benötigen beim Abfalltransport kein A-Schild am Fahrzeug. Das A-Schild ist nur erforderlich beim gewerbsmäßigen Transport von Abfällen.
- > **Beförderungserlaubnis:** Sofern Sie über Ihre Tätigkeiten hinaus den reinen Transport von gefährlichen Abfällen als Dienstleistung anbieten, benötigen Sie eine Beförderungserlaubnis. Näheres erfahren Sie auf der Website des zuständigen Regierungspräsidiums.

Elektroschrott

Sie dürfen nicht ohne Weiteres Elektro-Altgeräte (z. B. Waschmaschinen, Computer, Fernseher) annehmen.

Nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz müssen diese Geräte vom Hausmüll getrennt entsorgt werden. Diese Entsorgung darf ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller erfolgen.

Das bedeutet, dass Sie keine Elektro-Altgeräte annehmen dürfen, da Sie weder öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, noch Vertreiber oder Hersteller der Elektrogeräte sind.

Eine Annahme von Elektro-Altgeräten wäre nur möglich, wenn Sie vorher vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dem Vertreiber oder Hersteller der Elektrogeräte schriftlich hierzu beauftragt würden.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, als sogenannter Erfüllungsgehilfe des Abfallbesitzers, das heißt des Besitzers des Elektrogerätes, aufzutreten. Hierzu müsste dieser Sie schriftlich beauftragen, das Gerät in seinem Namen, das heißt für ihn, zum entsprechenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Vertreiber oder Hersteller zu bringen.

Gebrauchsfähige Elektrogeräte, die weiterverkauft werden, sind nicht als Abfall einzustufen und fallen daher nicht unter die oben beschriebenen Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.

Bußgeldvorschriften

Wenn Sie sich nicht an die genannten Vorschriften halten, handeln Sie ordnungswidrig. Dies kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Tätigkeit in anderen Bundesländern

Sofern Sie auch **außerhalb Hessens** tätig sind, informieren Sie sich bitte bei den dortigen Behörden, ob über die Anzeige hinaus weitere Erfordernisse bestehen.